



Aktenzeichen: 83-230/TM

Datum: 23.05.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne des Betriebes gewerblicher Art Duales System Deutschland (BgA Abfall DSD) des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz) - EWF -

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für den Betrieb gewerblicher Art Duales System Deutschland (BgA Abfall DSD) des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes der Stadt Frankenthal (Pfalz) – EWF – ergeht nachfolgender Generalbeschluss:

Soweit für den Regiebetrieb BgA Abfall DSD in den zukünftig noch festzustellenden Jahresabschlüssen ab 2021 Gewinne (Jahresüberschüsse) ausgewiesen werden, so sind diese Gewinne (Jahresüberschüsse) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklagen) zuzuführen.

Dieser Generalbeschluss ist gültig, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="text"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="text"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="text"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>		

Begründung:

Der BgA Abfall DSD ist, als Teil des EWF, steuerlich als Regiebetrieb einzuordnen. Der EWF ist ansonsten mit den Geschäftsbereichen Abwasserbeseitigung, Abfallsorgung sowie dem Wirtschaftsbetrieb (Straßenreinigung, Winterdienst, Grünanlagenpflege etc.) und dem Friedhofswesen hoheitlich tätig.

Für Regiebetriebe besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesen Fällen unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001 BStBl 2019 I S. 97, u.a. Randnummer 35, dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 09.01.2015).

Für die Anerkennung der Rücklagenbildung genügt gem. dem BMF-Schreiben, nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 09.01.2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Die Jahresgewinne (Jahresüberschüsse) des BgAs Abfall DSD wurden bis zum Jahr 2020 aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates Frankenthal entweder der allgemeinen Rücklage zugeführt, auf neue Rechnung vorgetragen oder mit den Verlusten aus Vorjahren verrechnet. Somit kann anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden, dass diese Gewinne dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Um darüber hinaus und unstreitig die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 zu erfüllen, ist ein Generalbeschluss erforderlich, wonach künftige Gewinne des Regiebetriebs immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.

Dieser Generalbeschluss dient dazu, dass bei Gewinnen, welche in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt werden, keine Kapitalertragsteuer (KapESt) sowie kein Solidaritätszuschlag auf die KapESt anfällt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister